

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 129	398
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 3. September 2019

705

Einfache Anfrage von Paul Koch vom 3. Juli 2019

„Wird im Kanton Thurgau das generelle Anwendungsverbot für Herbizide auf und an Strassen, Wegen und Plätzen umgesetzt?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinem parlamentarischen Vorstoss greift der Fragesteller die Thematik der Missachtung des Herbizidverbots durch private Anwender auf. Er stört sich daran, dass die Landwirtschaft "an den Pranger" gestellt werde, während die privaten Anwender ungestraft Gesetze verletzen könnten.

Mit dem Begriff "Herbizidverbot" wird eine Bestimmung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) bezeichnet, die es verbietet, Herbizide auf und an Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Dächern und Terrassen zu verwenden. Bei diesen Flächen fehlt die Humusschicht, in der Herbizide zurückgehalten und abgebaut werden können. Die Herbizide können deshalb schnell ins Grundwasser versickern oder werden bei Regen von den versiegelten Flächen abgeschwemmt und gelangen über die Kanalisation in Bäche, Flüsse und Seen. Die Verwendung von Herbiziden ist daher in diesen Bereichen verboten. Das Herbizidverbot gilt für Gemeinden bereits seit dreissig Jahren, seit 2001 gilt es auch für private Anwenderinnen und Anwender.

Generell stellen nicht korrekt angewendete Pflanzenschutzmittel für die Umwelt ein ernst zu nehmendes Problem dar.

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Wer Pflanzenschutzmittel (PSM) wie Herbizide im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit verwenden will, benötigt dafür eine spezielle Ausbildung (Fachbewilligung) oder eine entsprechende berufliche Qualifikation. Privatpersonen können nur PSM kaufen, die

vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die Verwendung durch Privatpersonen zugelassen sind. Jedes PSM muss, bevor es verwendet werden kann, ein Zulassungsverfahren des BLW bestehen. Die Zulassungsstelle informiert die Öffentlichkeit auf elektronischem Weg mit dem öffentlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis im Internet über die Gefährlichkeit, die Verwendungsmöglichkeiten und die Anforderungen für die Verwendung aller zugelassenen PSM nach Artikel 45 der PSM-Verordnung (SR 916.161) (siehe dazu auch <https://www.psm.admin.ch/de/produkte>).

Der Regierungsrat ist sich durchaus bewusst, dass es bei der Verwendung von Herbiziden zu Verstössen gegen die Bestimmungen der ChemRRV kommt. Das gilt aber nicht nur für den Kanton Thurgau, sondern für die ganze Schweiz. Dies bestätigt auch der Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) "Stand der Umsetzung des Herbizidverbots" aus dem Jahr 2018. Das BAFU wollte in Erfahrung bringen, inwiefern das Herbizidverbot bei den Anwenderinnen und Anwendern bekannt ist und umgesetzt wird. Zu diesem Zweck verglich es die Ergebnisse aus Studien von 2010 und 2017. Der Bericht hält fest, dass sich in Bezug auf die Bekanntheit des Verbots sowie dessen Umsetzung seit 2010 nur wenig verändert hat, und zwar sowohl bei Fachleuten als auch bei Privatpersonen. Insgesamt setzt mehr als die Hälfte der Befragten Herbizide im Unterhalt ein, zum Teil auch auf Flächen, auf denen die Anwendung verboten ist. Im Gegensatz zu Privaten, von denen 47% noch nie etwas vom Anwendungsverbot gehört haben, kennen aber über 90% der Fachleute das Verbot.

Festgestellt werden kann, dass die Detailhändler im Zuge der Medienaufmerksamkeit rund um die Glyphosat-Problematik die Information und Beratung ihrer Kunden verstärkten. Ein Beispiel ist die Beschriftung von PSM mit folgenden Angaben: "Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten".

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das kantonale Tiefbauamt seit langem konsequent auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet - also keine Chemikalien zur Unkrautbekämpfung entlang seiner Kantonsstrassen einsetzt.

Frage 2

Nach der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV) richtet sich der Vollzug der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) nach der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes (RRV ChemG) (§ 34 USGV; RB 814.03). Soweit sie Vollzugsvorschriften zum Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz enthält, ist das Amt für Umwelt (AfU) zuständig (§ 2 Abs. 5 RRV ChemG; RB 814.811). Das kantonale Laboratorium wird hinzugezogen, wenn im Rahmen einer Untersuchung bezweifelt wird, dass der berufliche Verwender im Besitz der nötigen Qualifikation für den PSM-Einsatz war und wenn festgestellt wird, dass eine Thurgauer Verkaufsstelle ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel abgegeben hat (Bereiche "Fachbewilligungen" und "Marktkontrolle").

Zum Vollzug der ChemRRV durch das AfU kann Folgendes angemerkt werden: Wenn das AfU eine Meldung erhält, dass widerrechtlich Herbizide verwendet wurden, prüft es

diese auf Plausibilität (z.B. anhand von Fotos) und erstattet bei Bedarf Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Eine flächendeckende, permanente Kontrolle, ob das Herbizidverbot eingehalten wird oder nicht (also z. B. eine regelmässige Kontrolle aller privaten und öffentlichen Gärten), ist aber aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich.

Im Bereich von Schutzzonen von Trinkwasserfassungen obliegt es dem Fassungsseigentümer (Gemeinde / Wasserversorgung / Wasserkoooperationen), die Auflagen des Schutzzonenreglements resp. die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zu kontrollieren. Dazu gehören auch die Kontrolle des Verwendungsverbotes und der Verwendungseinschränkung von PSM. Generell sollte die Gemeinde im Rahmen ihrer unmittelbaren Aufsichtspflicht über den Gewässerschutz bei einem Officialdelikt Strafanzeige einreichen bzw. Verursacher und auch die Bevölkerung auf die Problematik aufmerksam machen.

Frage 3

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) wurde auf Bundesebene ein grosser Schritt getan, um künftig die Risiken für Mensch und Umwelt zu reduzieren und einen umweltschonenderen Umgang mit Herbiziden zu fördern. Der Kanton Thurgau hat als Kantonsvertreter bei der Erarbeitung des AP PSM in verschiedenen Arbeitsgruppen intensiv mitgearbeitet und dazu beigetragen, dass der Einsatz von kritischen PSM durch Private künftig massiv eingeschränkt resp. verboten werden soll.

Massnahme 1 (Punkt 6.2.2.3 des AP PSM): Bei der Zulassung von PSM wird die Verwenderkategorie (berufliche oder nichtberufliche Verwendung) zurzeit nicht festgelegt. Es soll eine Liste mit PSM, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, publiziert werden. Diese Liste ist die Voraussetzung, damit nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender nur noch Produkte erhalten, die für eine nichtberufliche Verwendung angepasst wurden. Solche Produkte dürfen nicht als giftig oder sehr giftig gekennzeichnet sein und die Dosierung muss vereinfacht sein. Der Zugang zu PSM für eine berufliche Verwendung wird auf Personen mit einer Fachbewilligung beschränkt.

Diese Massnahme wurde mittlerweile umgesetzt. Der Prozess für die Beurteilung, ob ein PSM auf Basis der rechtlichen Grundlagen (Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161) für die nichtberufliche Verwendung ("Hobby") geeignet ist, wurde etabliert. Dabei werden in erster Linie die einfache Dosierbarkeit sowie die Gesundheitsrisiken für die Anwender beurteilt. Falls sich die Produkte für die nichtberufliche Verwendung eignen, werden sie mit dem PSM-Satz "Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung" ausgezeichnet. Am 26. August 2019 veröffentlichte das BLW eine Liste mit PSM, die im Hobbybereich eingesetzt werden dürfen. In den Übersichtslisten des PSM-Verzeichnisses sind diese PSM neu in einer zusätzlichen Spalte gekennzeichnet ("Nichtberufliche Verwendung").

Massnahme 2 (Punkt 6.2.2.4 des AP PSM): Für die nichtberufliche Verwendung sollen strengere Kriterien für die Zulassung von PSM erarbeitet und eingeführt werden. Die Kriterien sollen sowohl den Schutz der Gesundheit der Anwenderinnen und Anwender als auch den Schutz der Umwelt berücksichtigen. Dabei soll auch das Angebot in Be-

zug auf Anwenderfreundlichkeit (z. B. Verpackungsgrösse, gebrauchsfertige Mischungen, Bedienungsanleitungen) von PSM, die auf dem Markt verfügbar sind, berücksichtigt werden. Bis Ende 2022 soll nach zu erarbeitenden Kriterien die Zulassung von PSM für die nicht berufliche Verwendung zum Schutz von Mensch und Umwelt stärker eingeschränkt werden.

Was die Umsetzung dieser Massnahme anbelangt, bewerten die zuständigen Stellen derzeit verschiedene Kriterien, um die Auswirkungen von Produkten für nichtprofessionelle Anwender auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu reduzieren. Diese Kriterien basieren sowohl auf den Eigenschaften der Wirkstoffe als auch auf den mit den verwendeten Produkten verbundenen Risiken. Darüber hinaus müssen die Verwendung und Verpackung dieser Produkte an eine sicherere, nichtprofessionelle Nutzung angepasst werden.

Eine zusätzliche, neue gesetzliche Bestimmung soll mit einer der nächsten Fassungen der ChemRRV in Kraft treten. Dabei wird die Verwendung von Mitteln gegen Algen und Moose entsprechend der Verwendungseinschränkung für Herbizide auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen verboten. Bisher wurden Biozidprodukte spezifisch für diese Anwendungsbereiche angepriesen, was die Bemühungen untergräbt, die Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Chemikalien zu reduzieren. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und PSM ist zudem für Laien nicht einfach, und für die Verbraucher ist die unterschiedliche Regelung nicht nachvollziehbar.

Zusammengefasst zeigen die Ausführungen, dass auf Bundesebene mehrere Massnahmen in Arbeit sind, um den Einsatz von Herbiziden auf und an Strassen, Wegen und Plätzen zu reduzieren. Weiter unterstützt das Amt für Umwelt bereits heute Massnahmen, die dazu beitragen, dass das Herbizidverbot beachtet wird. Das geschieht über Strafanzeigen bei Verstössen, Information und Beratung von privaten und professionellen Verwendern von PSM, über die Unterstützung bei der Erarbeitung und Einführung gesetzgeberischer Massnahmen sowie über die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Zudem wird sich das Amt für Umwelt in den Fachgremien dafür einsetzen, dass eine neue schweizweite Kampagne für einen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in Haus und Garten durchgeführt wird. Die zweijährige Kampagne «Stopp den Giftzwerg», die mit Unterstützung von Bund und Kantonen entwickelt und im Jahr 2012 schweizweit lanciert wurde, war ein Beispiel dafür, wie die Bevölkerung sensibilisiert werden kann. Das Amt für Umwelt hatte auch hier als Kantonsvertreter in der Begleitgruppe bei der Entwicklung der Kampagne aktiv mitgearbeitet. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat derzeit keine weiteren kantonalen Massnahmen vor.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber
i. V. Walter Hofstetter